

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Fünfte Änderungssatzung zur
Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 30. Juni 2011 die folgende fünfte Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 1. August 2011 in Kraft.

**Fünfte Änderungssatzung
zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 30. Juni 2011 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28. März 2011

Die Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28. März 2011, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

**III. Abschnitt
Gebühren für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (Zulassungsgebühr), für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel (Einbeziehungsgebühr) sowie für den Widerruf der Zulassung und der Einbeziehung (Widerrufsgebühr)**

§ 11 Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (Zulassungsgebühr)

- (1) Für die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt bzw. zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine Gebühr gemäß Tabelle IV erhoben, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die

Gebühr, die für die Zulassung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen erhoben wird, darf bei bis zu 5.000 Zulassungen im Kalenderjahr EUR 3560.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Zulassungen wird die Gebühr gemäß Tabelle IV solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 80.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist. Für die Zulassung von Schuldverschreibungen eines Emittenten, der dauernd oder wiederholt Schuldverschreibungen begibt, die an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen werden, wird eine Gebühr in Höhe von EUR 600 erhoben. Sind bereits Schuldverschreibungen nach Satz 43 zugelassen, wird für jede weitere Zulassung dieser Schuldverschreibungen eine Gebühr in Höhe von EUR 300 erhoben.

(2) Im Fall

1. der Zurücknahme eines Zulassungsantrags,
2. der anderweitigen Erledigung eines Zulassungsverfahrens vor Erlass eines Bescheids,

kann die Geschäftsführung die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs der Schwierigkeit der geleisteten Prüfungstätigkeit nach billigem Ermessen bestimmen. Die Gebühr darf die Hälfte der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr nicht übersteigen.

§ 12 Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt (Einbeziehungsgebühr)

Für die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt wird, sofern die Einbeziehung nicht von Amts wegen erfolgt, eine Gebühr gemäß Tabelle V erhoben. Die Gebühr, die für die Einbeziehung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen erhoben wird, darf bei bis zu 5.000 Einbeziehungen im Kalenderjahr EUR 7535.000 je Antragsteller Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Einbeziehungen wird die Gebühr gemäß Tabelle V solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 100.000 je Antragsteller und Kalenderjahr erreicht ist.

[...]

IV. Abschnitt Gebühren für die Einführung von Wertpapieren an der Börse (Einführungsgebühr)

§ 14 Einführungsgebühr

Für die Aufnahme des Handels (Einführung) von Wertpapieren im regulierten Markt bzw. im Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten wird eine

Gebühr gemäß Tabelle VII erhoben. Die Gebühr, die für die Einführung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen erhoben wird, darf bei bis zu 5.000 Einführungen im Kalenderjahr EUR 15.000 je Emittent und Kalenderjahr nicht überschreiten. Für darüber hinaus gehende Einführungen wird die Gebühr gemäß Tabelle VII solange wieder erhoben bis eine Gesamtsumme von EUR 20.000 je Emittent und Kalenderjahr erreicht ist.

[...]

VIII. Abschnitt

§ 18 Übergangsregelungen

- (1) Für die Erhebung von Teilnahmegebühren gemäß § 9 im Kalenderjahr 2011 gilt folgende Übergangsregelung:
 1. Die Gebühr gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 beträgt 1.500 EUR und die Gebühr gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 beträgt einheitlich 15.000 EUR.
 2. Die Gebühr gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 fällt nicht an und die Gebühr gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 beträgt einheitlich 1.500 EUR.
 3. Abweichend von § 9 Abs. 3 werden im zweiten Quartal 2011 die Gebühren gemäß vorstehender Nummer 1 und 2 zeitanteilig ab dem Inkrafttreten der vierten Änderungssatzung zur Gebührenordnung und abhängig davon berechnet, dass die Voraussetzungen für ihre Entrichtung zu diesem Zeitpunkt vorliegen.
- (2) Notierungsgebühren für den Handel von Anteilen an in- und ausländischen Investmentaktiengesellschaften und Investmentvermögen mit unbestimmter Laufzeit im regulierten Markt gemäß § 15 Absatz 1 sind erstmalig für das Jahr 2012 zu entrichten.
- (3) Für die Erhebung der Zulassungs-, Einbeziehungs- und Einführungsgebühren von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen gemäß §§ 11, 12 und 14 im Kalenderjahr 2011 gilt folgende Übergangsregelung:
 1. Für die Zulassung, Einbeziehung und Einführung von Zertifikaten, Aktienanleihen und Optionsscheinen, die bis einschließlich 31. Juli 2011 beantragt wurden, werden keine Gebühren erhoben, wenn die Gebührenobergrenzen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Satz 2 und § 14 Satz 2 in der bis einschließlich 31. Juli 2011 geltenden Fassung der Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erreicht waren.
 2. In der Zeit vom 1. Januar 2011 bis einschließlich 31. Juli 2011 erhobene Zulassungs-, Einbeziehungs- und Einführungsgebühren für Zertifikate,

Aktienanleihen und Optionsscheine werden auf die Gebührenobergrenzen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, § 12 Satz 2 und Satz 3 und § 14 Satz 2 und Satz 3 der Gebührenordnung in der ab dem 1. August 2011 geltenden Fassung angerechnet.

3. Zertifikate, Aktienanleihen und Optionsscheine, deren Zulassung, Einbeziehung oder Einführung in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis einschließlich 31. Juli 2011 beantragt wurden, werden auf die Anzahl der Zulassungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, der Einbeziehungen gemäß § 12 Satz 2 und Satz 3 und der Einführungen gemäß § 14 Satz 2 und Satz 3 nicht angerechnet.

[...]

**Tabelle IV
Zulassungsgebühr gemäß § 11**

Paragraph	Wertpapierart/ - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 11 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	3.000,-
§ 11 Absatz 1	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungs- folgepflichten	0,-
§ 11 Absatz 1	Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen	regulierter Markt	3.000,-
§ 11 Absatz 1	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	2400,-

**Tabelle V
Einbeziehungsgebühr gemäß § 12**

Paragraph	Wertpapierart/ - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 12	Aktien aktienvertretende Zertifikate Schuldverschreibungen Genussscheine Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen	regulierter Markt	2.500,-
§ 12	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	3400,-

[...]

**Tabelle VII
Einführungsgebühr gemäß § 14**

Paragraph	Wertpapierart/ - gattung	Marktsegment	Gebühr in Euro
§ 14	Aktien aktienvertretende Zertifikate	regulierter Markt	2.500,-
§ 14	Aktien aktienvertretende Zertifikate	Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungs- folgepflichten	0,-
§ 14	Optionsscheine Zertifikate Aktienanleihen	regulierter Markt	10 50,-
§ 14	Schuldverschreibungen	regulierter Markt	500,-
§ 14	Genussscheine	regulierter Markt	2.500,-
§ 14	Anteile an in- und ausländischen Investmentaktien- gesellschaften und Investmentvermögen	regulierter Markt	500,-

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Die vorstehende fünfte Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 30. Juni 2011 am 1. August 2011 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 17 Absatz 2 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 4. Juli 2011 (Az.: III 8 – 37 d 02.07.04) erteilt.

Die fünfte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 7. Juli 2011

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Frank Gerstenschläger

Dr. Roger Müller